

Haushaltssatzung der Gemeinde Berge für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Berge in seiner Sitzung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.479.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.147.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
1.5	Jahresergebnis	331.800 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.322.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.513.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.050.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.039.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	84.700 €
2.7	Finanzierungsmittelbestand	-265.800 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

- Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.372.200 €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.638.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 480.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern wurden durch eine gesonderte Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 270 v.H. |

2. Gewerbesteuer 390 v.H.

§ 6

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 20.000 € nicht übersteigen.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 KomHKVO wird auf 200.000 € festgelegt.

Berge, den

Gemeinde Berge

Bürgermeister